



Benutzungsordnung für die Anmietung von Räumlichkeiten des Ev. Gemeindehauses, Neulussheim, St. Leoner Str. 1 ¹

I. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Schadhafte Geräte oder beschädigtes Mobiliar sind dem Vermieter umgehend zu melden.
2. In allen Räumlichkeiten besteht Rauchverbot.
3. Der Flügel im großen Saal darf in seiner Position wegen Bruchgefahr der Füße nicht verändert werden.
4. Ebenso dürfen auf dem Flügel keine Gegenstände abgestellt werden.
5. Das Verschieben von Tischen und Stühlen ist wegen eventueller Beschädigung des Bodens zu vermeiden.
6. Es ist untersagt, Gegenstände mit Klebestreifen oder Nägeln an Türen, Türpfosten und Fenstern zu befestigen.
7. Pyrotechnik jeglicher Art sowie offenes Feuer sind sowohl in den Räumlichkeiten als auch auf dem Außengelände verboten.
8. Die Tische sind feucht und trocken abzuwischen, ehe sie zusammengeklappt werden. Beim Zusammenklappen ist unbedingt auf die richtige Handhabung zu achten (siehe Tischunterseite)
9. Es dürfen maximal 10 Tische auf einen Tischwagen und maximal 10 Stühle übereinander gestapelt werden.

¹ Stand August 2017

10. Tische und Stühle sind platzsparend in den Lagerraum zurückzustellen. (siehe gekennzeichnete Flächen im Lager)
11. Die Spülmaschine darf nur nach Einweisung durch Verantwortliche des Vermieters benutzt werden.
12. Die benutzten Kücheneinrichtungen (Herde, Kühlschränke, Spülen etc.) und Ablageflächen sind zu reinigen.
13. Geschirr und Besteck sind unversehrt und sauber in die dafür vorgesehenen Schränke einzuräumen.
Bei Bruch berechnen wir 3,-- € pro Glas oder Geschirrtteil.
14. Der Mieter hat den angefallenen Müll mitzunehmen.
15. Der Küchenboden ist durch den Mieter feucht aufzuwischen.
16. Der große Saal, Toiletten, Vorräume, Foyer und Außenanlage sind besenrein zu übergeben.
17. Die Ascher an der Eingangstür sind zu leeren.
18. Der Mieter hat darauf zu achten, dass beim Verlassen der angemieteten Räumlichkeiten alle Elektrogeräte und Lampen ausgeschaltet und Fenster und Türen geschlossen sind.

II. Haftungsübernahme und Haftungsausschluss

1. Der Mieter ist zum Ersatz für sämtliche Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden, die während der Durchführung der Veranstaltung an den überlassenen Räumlichkeiten und Geräten, an der Einrichtung, dem Mobiliar und auf dem Außengelände entstehen, verpflichtet.
2. Der Mieter stellt die Evangelische Kirchengemeinde Neulußheim von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Verantwortlichen, Bediensteten oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Evangelische Kirchengemeinde Neulußheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Evangelische Kirchengemeinde Neulußheim und deren Bediensteten oder Beauftragten.
4. Der Mieter ist für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- und Ordnungsvorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Der Mieter bestätigt, dass die Veranstaltung ausschließlich dem von ihm angegebenen Zwecke dient und die angemieteten Räumlichkeiten nicht Dritten überlassen werden.

MIETER:

(Name in Druckschrift)

(Straße)

(PLZ und Wohnort)

(Telefon)

(Mobil)

(E-Mail-Adresse)

Neulußheim, den

(Unterschrift /-en)